

Kennzeichenzeichenreservierung / Übernahme:

Umweltplakette erwünscht? JA NEIN

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB):



Der Landrat

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich

| |
|--|
| Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin / zukünftiger Halter) |
| Anschrift |

Herrn / Frau / Firma als Bevollmächtigte(n)

| |
|---------------|
| Name, Vorname |
| Anschrift |

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

| |
|--|
| Hersteller, Typ u. Fahrz.-Ident-Nr. od. zukünftiges (reserviertes) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs |
|--|

Bei Zulassungen auf minderjährige Personen, ist das Einverständnis beider Erziehungsberechtigten erforderlich (**beide gültigen Ausweise sind beigelegt**):

(1. Erziehungsberechtigter)

(2. Erziehungsberechtigter)

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/ dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern .

3. Teilnahmeerklärung für das Lastschrift-Einzugsverfahren

(gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer des zuzulassenden Kraftfahrzeuges ab dem Tag der Zulassung)

Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung zwingend ein separates SEPA-Lastschriftmandat im Original bei der Fahrzeugzulassung vorzulegen ist. Das Formular ist auf der Internetseite www.rhein-erft-kreis.de abrufbar.

Erläuterungen

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dazu ist es erforderlich, dass Sie die abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben.** Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers und der / des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Halter/ die Halterin in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind.** Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Zollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

3. SEPA Lastschriftmandat

Ab dem 30.01.2014 wird das SEPA-Lastschriftverfahren auch für die Erhebung der Kfz-Steuer eingeführt. Das bedeutet, dass bei jeder Fahrzeugzulassung zur Abbuchung der Kfz-Steuer für jeden einzelnen Vorgang ein vom jeweiligen Kontoinhaber rechtsgültig unterzeichnetes SEPA-Lastschriftmandat im Original der Zulassungsbehörde eingereicht werden muss.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus und unterschreiben Sie ihn. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
- Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte dem für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollamt mit.

Ort

Datum

Unterschrift